

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1889.**

**V. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 9. Februar 1889.

7.

**Gesetz vom 1. Jänner 1889,**

**giltig für die Markgrafschaft Istrien,**

womit einige Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für das Küstenland, soweit dieselbe die Markgrafschaft Istrien betrifft, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Jene Städte, welche für sich allein einen Wahlbezirk bilden, sind unter Einem die Wahlorte der bezüglichen Bezirke.

In den aus mehreren Orten gebildeten Wahlbezirken ist jeder in dieser Classe inbegriffene Ort gleichzeitig Wahlort und die zuerst genannte Stadt ist der Hauptwahlort.

Art. II.

In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, hat der Vorsitzende der Commission sofort nach vollzogener Wahl und durchgeführtem Scrutinium (§ 47 L.-W.-D.) das Resultat den anwesenden Wählern mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß das Gesamtergebniß aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird und es hat der

Wahlcommissär das Resultat selbst unverzüglich dem die Wahl am Hauptwahlorte leitenden politischen Beamten mitzutheilen, welchem die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt.

Das Gesamtergebnis ist schleunigst in allen einzelnen Wahlorten bekannt zu machen.

Die §§ 48 und 49 (R.-W.-D.) bestimmen, wer als gewählt anzusehen ist. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl betheiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den zwei beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen.

Dieser Beamte hat erforderlichen Falles die engere Wahl in allen betreffenden Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in der obangegebenen Weise vorzugehen.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen den zwei in die Wahl gebrachten Personen gleichgetheilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet die am Hauptwahlorte nach den obigen Vorschriften vorzunehmende Losung, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie beim ersten Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, beim folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

Sobald das gesammte Endergebnis ermittelt ist, sind sowohl der darüber aufgenommene Act, sowie alle anderen von den einzelnen Wahlcommissionen eingelangten Wahllacte unverweilt an den Statthalter einzusenden.

### Art. III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Ablaufe der Mandatsdauer des jetzigen Landtages in Wirksamkeit und es werden hiemit alle davon abweichenden Bestimmungen aufgehoben, welche in der Landtagswahlordnung für das Küstenland, soweit sie die Markgrafschaft Istrien betreffen, und im Landesgesetze vom 20. Mai 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 32) enthalten sind.

### Art. IV.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Wien, am 1. Jänner 1889.

**Franz Joseph m. p.**

**Taaffe m. p.**